



gemeinde **zizers**

## **Gesetz über den Neu- und Ausbau der Verkehrsanlagen**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anwendungsbereich	3
Art. 2	Strassenplan	3
Art. 3	Hauptverkehrsstrassen	3
Art. 4	Sammelstrassen	3
Art. 5	Quartierstrassen	4
Art. 6	Erschliessungsstrassen	4
Art. 7	Land- und forstwirtschaftliche Wege	4
Art. 8	Fuss-, Rad- und Reitwege	4
Art. 9	Neu- und Ausbau	5
Art. 10	Ausnahmen	5
Art. 11	Inkrafttreten	5

### **Art. 1**

Anwendungsbereich Gesetz und Strassenplan dienen einer zweckmässigen verkehrsgerechten Erschliessung des Baugebietes.

### **Art. 2**

Strassenplan Der Strassenplan im Massstab 1:2000 enthält eine generelle Linienführung

- a) für die bestehenden öffentlichen und privaten Strassen und Wege in der Bauzone;
- b) für die geplanten Sammel- und Quartierstrassen sowie Wege in der Bauzone.

Der Strassenplan vermittelt ferner Angaben über die Fahrbahn, die Trottoirs und die Nebenanlagen. Strassen und Wege werden wie folgt eingeteilt:

- Nationalstrassen
- Hauptverkehrsstrassen
- Sammelstrassen
- Quartierstrassen
- Erschliessungsstrassen
- Land- und forstwirtschaftliche Wege
- Fuss-, Rad- und Reitwege

### **Art. 3**

Hauptverkehrsstrassen Hauptverkehrsstrassen auf Gemeindegebiet sind die Kantonsstrassen. Eine technisch möglichst einwandfreie Verkehrsabwicklung ist anzustreben. Im Zusammenhang mit der Realisierung von Neubauten oder im Falle von Sanierungen bestehender Bauten und der Kantonsstrasse soll die Sicherheit für die Fussgänger verbessert werden.

### **Art. 4**

Sammelstrassen Die Sammelstrassen sind wichtige kommunale Erschliessungsträger. Sie dienen vor allem dem ortinternen Verkehr. Sammelstrassen sollen mit Trottoir erstellt werden. Die Strassenbreite beträgt 5.20 m, die Trottoirbreite 1.80 m. Art. 10 bleibt vorbehalten. Im Strassenplan sind die folgenden Sammelstrassen vorgesehen:

- Bildgasse ab Kantonsstrasse bis Falknisstrasse
- Rangsstrasse
- Vialstrasse
- Postgasse ab Rangsstrasse bis Falknisstrasse
- Obergasse ab Vialstrasse bis Rohanstrasse
- Plätzlistrasse bis Zonengrenze
- Rosgartenstrasse
- Stationsstrasse RhB
- Igiserstrasse

#### **Art. 5\***

Quartierstrassen

Quartierstrassen dienen vorwiegend dazu, Teilgebiete (mehrere Parzellen) zu erschliessen. Der Verkehr ist insbesondere auf die Anlieger beschränkt. Die Quartierstrassen sind Elemente der Groberschliessung.

Die Strassenbreite für Quartierstrassen beträgt 4.50 m. Die Erstellung einer Trottoiranlage ist nicht vorgesehen. Ausnahme bildet die Ochsenweidstrasse. Entlang der Ochsenweidstrasse wird ein Trottoir von 1.80 m Breite erstellt. Art. 10 bleibt vorbehalten.\*

#### **Art. 6**

Erschliessungsstrassen

Alle übrigen Strassen sind private Erschliessungsstrassen. Ausbau, Unterhalt, Reinigung und Finanzierung ist Sache der Grundeigentümer.

Erschliessungsstrassen sollen auf einer Breite von mindestens 3.00 m ausgebaut werden.

Im Strassenplan werden nur Erschliessungsstrassen erfasst, die namentlich bezeichnet sind und eine selbständige Gebäude Nummerierung aufweisen.

#### **Art. 7**

Land- und forstwirtschaftliche Wege

Land- und forstwirtschaftliche Wege sind grundsätzlich im Rahmen ihrer Zweckumschreibung zu erstellen und zu nutzen.

### **Art. 8**

Fuss-, Rad- und  
Reitwege

Fuss-, Rad- und Reitwege sind grundsätzlich im Rahmen ihrer Zweckumschreibung zu erstellen und zu nutzen. Die Beanspruchung durch motorisierte Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

### **Art. 9**

Neu- und Ausbau

Der Neu- und Ausbau von Verkehrsanlagen erfolgt aufgrund der im Einzelfall durch die Gemeindeversammlung genehmigten Kredite.

### **Art. 10**

Ausnahmen

Auf die Verbreiterung bestehender Sammel- und Quartierstrassen oder Teilen davon kann die Gemeindeversammlung verzichten, wenn keine bedeutenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Der Gemeindevorstand kann für Sammel- und Quartierstrassen verkehrsberuhigende Massnahmen beschliessen. Die Anwohner sind vorgängig anzuhören.

### **Art. 11**

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz bildet einen integrierten Bestandteil des Strassenplanes und wurde zusammen mit demselben durch Urnenabstimmung vom 12. Juni 1988 angenommen. Gesetz und Strassenplan treten nach Genehmigung durch die Regierung in Kraft. Alle im Widerspruch stehenden Vorschriften sind ungültig.

Der Gemeindepräsident:  
Fritz Castelberg

Der Gemeindegeschreiber:  
Jakob Schmocker

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 21. Mai 1990.

### Änderungstabelle – Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
12.06.1998	21.05.1999	Erlass	-
27.11.2022	28.11.2022	Art. 5 Abs. 2	geändert

### Änderungstabelle – Nach Artikel

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	12.06.1998	21.05.1999	-
Art. 5 Abs. 2	27.11.2022	28.11.2022	geändert